

Götz Jansen
Kettengasse 13
69117 Heidelberg
Telefon: 06221/91 49 97
E-Mail: JansenG@aol.com

Justizministerium
Baden- Württemberg
Bürgerreferent
Schillerplatz 4,
70173 Stuttgart

Vorab per Email: poststelle@jum.bwl.de

Aufsichtsbeschwerde vom 18.3.2010
Aktenzeichen beim Regierungspräsidium Karlsruhe: 62-11175-1/2-10

Heidelberg, den 15. August 2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der beigefügten Aufsichtsbeschwerde vom 18. 3. 2010 an das
Regierungspräsidium Karlsruhe habe ich die Antwort vom 22. 7. 2010 erhalten. Sie
ist gleichfalls beigefügt.

Die Antwort reicht die Stellungnahme der Heidelberger Stadtverwaltung 1:1 weiter.
Die Stellungnahme, damit auch die Antwort, kann nicht befriedigen.

In der Stellungnahme heißt es wie folgt:

*„Da bei den von Ihnen genannten Diskotheken („Tangente, „Cave und „Club 1900“)
weder Beschwerden von Anwohnern eingegangen, noch Vorkommnisse vom
Kommunalen Ordnungsdienst festgestellt worden sind, lagen alle erforderlichen
Tatbestandsvoraussetzungen vor, um die beantragte Sperrzeitverkürzung gewähren
zu können.“*

Nach § 12 der Gaststättenverordnung von Baden-Württemberg kann eine
Sperrzeitverkürzung lediglich „bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder
besonderer örtlicher Verhältnisse“ gewährt werden.

Mit einer Befragung der Wirte und mit einer Befragung des eigenen
Ordnungsdienstes können diese beiden Vorbedingungen nicht überprüft werden. Die
Befragung wäre unvollständig. Die Wirte wären sowieso befangen. Unabhängig
davon würden Wirte und Ordnungsdienst zusammen zwar eine Öffentlichkeit
repräsentieren, aber nicht die Öffentlichkeit im Sinne der Vorschrift. Ebenso wenig
können Wirte und Ordnungsdienst eine vollständige Auskunft über die Örtlichkeit
geben.

Das heißt: Mit der in der Stellungnahme angegebenen Begründung war die Sperrzeitverkürzung der Heidelberger Stadtverwaltung nicht rechtmäßig, nicht zulässig. Daraufhin erweitere ich die Aufsichtsbeschwerde vom 18. 3. 2010: Die gewährte Sperrzeitverkürzung muss auch wegen fehlender gesetzlicher Grundlage unmittelbar zurückgenommen werden..

In der Stellungnahme zu der Beschwerde heißt es weiter:

" Jedoch bedarf es, um sich auf die diesbezüglichen Vorgaben der TA Lärm stützen zu können. einer Kausalität zwischen dem Überschreiten eines in der TA Lärm festgelegten Lärmimmissionsgrenzwerte und dem Objekt bzw. Betrieb.

Doch gerade hiervon kann vorliegenden nicht ausgegangen werden. Die als Beleg angeführten Messungen bzw. Überschreitungen der Lärmimmissionsgrenzwerten können nicht den einzelnen Objekten. d.h. den Diskotheken .Tangente. ..Cave oder ..Club 1900 zugerechnet werden. Insoweit vermögen die von Ihnen festgestellten Lärmimmissionswerte konkrete. individuelle Beanstandungen oder Beschwerden durch Anwohner, die unstrittig ihre Ursache im Betrieb der jeweiligen Diskothek haben, nicht zu ersetzen.“

Es können nicht die Anwohner sein, die den geforderten Nachweis führen müssen. Im Fall von Anträgen, die nicht von Anwohnern gestellt wurden, sondern von Betrieben, ist es die gewährende Behörde selbst, die dafür Sorge tragen muss, dass durch ihre Entscheidung keine Anwohner durch Passantenlärm belastet werden können.

Außerdem tragen Passanten normalerweise keine Kennzeichen, aus denen Herkunft oder Ziel deutlich werden. Der geforderte Nachweis ist unter normalen Umständen gar nicht möglich.

Entscheidend aber ist die in der Stellungnahme gestellte Forderung nach einer konkreten individuellen Kausalität. Mit dieser undifferenzierten Einstellung zum Problem von Ursache und Wirkung setzt sich die Stellungnahme über eine etablierte und in langen Jahren vertiefte Rechtspraxis der Verwaltungsgerichte zu genau diesem Problem hinweg. Das ist nicht erträglich, das kann so nicht bestehen bleiben.

Teile der fraglichen Rechtsprechung sind bereits in meiner Beschwerde vom 18. 3. 2010 zitiert und dort auch mit Aktenzeichen angegeben. Weitere Zitate und Fundstellen aus verschiedenen Jahren und aus verschiedenen Bundesländern sind als Anlage zusätzlich beigefügt (Anlage „Auswirkung auf die Nachbarschaft“).

Schließlich wurde in der Stellungnahme einerseits meine Beschwerde zur Einstufung der Existenznöte der Wirte gegenüber den Bedürfnissen der Anwohner völlig kommentarlos gelassen, sowie andererseits meine Beschwerde zur Abwesenheit eines Beschwerdemanagements in der Heidelberger Stadtverwaltung.

Zum ersten dieser beiden Punkte füge ich als Anlage eine Zusammenstellung von Zitaten aus Verwaltungsgerichten zweiter Instanz bei (Anlage „Gewichtung“).

Mit freundlichen Grüßen

Götz Jansen

Kopie an:

Regierungspräsidium Karlsruhe
Abteilung 6 Landespolizeidirektion
Durlacher Allee 31-33
76131 Karlsruhe
Vorab per Email:
karlsruhe.rp@polizei.bwl.de

Stadt Heidelberg
Marktplatz 10
69117 Heidelberg

Vorab per Email:
OBHD@Heidelberg.de

Anlagen

Aufsichtsbeschwerde vom 18. 3. 2010
Antwort vom 22. 7. 2010
„Auswirkung auf die Nachbarschaft“
„Gewichtung“